

## WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BUITENLANDSE ZAKEN, BUITENLANDSE HANDEL EN ONTWIKKELINGSSAMENWERKING

N. 2008 — 432

[2008/15030]

1. Verdrag inzake de Nomenclatuur voor de Indeling van Goederen in de Douanetarieven en bijlage, ondertekend te Brussel op 15 december 1950, en
2. Protocol tot wijziging en bijlage, ondertekend te Brussel op 1 juli 1955. — Opzegging door de Verenigde Republiek Tanzania

Op 23 januari 2008 ontving de Federale Overheidsdienst Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking van België de kennisgeving van opzegging van de Verenigde Republiek Tanzania betreffende voornoemde internationale Akten.

Overeenkomstig de bepalingen van artikel XIV van het Verdrag, treedt deze opzegging ten aanzien van de Verenigde Republiek Tanzania in werking met ingang van 23 januari 2009.

### SERVICE PUBLIC FEDERAL AFFAIRES ETRANGERES, COMMERCE EXTERIEUR ET COOPERATION AU DEVELOPPEMENT

F. 2008 — 432

[2008/15030]

1. Convention sur la Nomenclature pour la Classification des Marchandises dans les Tarifs douaniers et annexe, signées à Bruxelles le 15 décembre 1950, et
2. Protocole de rectification et annexe, signés à Bruxelles le 1<sup>er</sup> juillet 1955. — Dénonciation par la République unie de Tanzanie

Le 23 janvier 2008, le Service public fédéral Affaires étrangères, Commerce extérieur et Coopération au Développement de Belgique a reçu la notification de dénonciation de la République unie de Tanzanie concernant les Actes internationaux précités.

Conformément aux dispositions de l'article XIV de la Convention, cette dénonciation prendra effet à l'égard de la République unie de Tanzanie à partir du 23 janvier 2009.

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 433

[C - 2008/00095]

- 10 MEI 2007. — Wet houdende instemming met het samenwerkingsakkoord van 13 december 2006 tussen de Federale Staat, de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap en de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie, betreffende de organisatie en de financiering van het herstelrechtelijk aanbod bedoeld in de wet van 8 april 1965 betreffende de jeugdbescherming, het ten laste nemen van minderjarigen die een als misdrijf omschreven feit hebben gepleegd en het herstel van de door dit feit veroorzaakte schade. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 10 mei 2007 houdende instemming met het samenwerkingsakkoord van 13 december 2006 tussen de Federale Staat, de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap en de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie, betreffende de organisatie en de financiering van het herstelrechtelijk aanbod bedoeld in de wet van 8 april 1965 betreffende de jeugdbescherming, het ten laste nemen van minderjarigen die een als misdrijf omschreven feit hebben gepleegd en het herstel van de door dit feit veroorzaakte schade (*Belgisch Staatsblad* van 13 juli 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 433

[C - 2008/00095]

- 10 MAI 2007. — Loi portant assentiment à l'accord de coopération du 13 décembre 2006 entre l'Etat fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française, la Communauté germanophone et la Commission communautaire commune portant sur l'organisation et le financement de l'offre restauratrice visée à la loi du 8 avril 1965 relative à la protection de la jeunesse, à la prise en charge des mineurs ayant commis un fait qualifié infraction et à la réparation du dommage causé par ce fait. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 10 mai 2007 portant assentiment à l'accord de coopération du 13 décembre 2006 entre l'Etat fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française, la Communauté germanophone et la Commission communautaire commune portant sur l'organisation et le financement de l'offre restauratrice visée à la loi du 8 avril 1965 relative à la protection de la jeunesse, à la prise en charge des mineurs ayant commis un fait qualifié infraction et à la réparation du dommage causé par ce fait (*Moniteur belge* du 13 juillet 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 433

[C - 2008/00095]

10. MAI 2007 — Gesetz zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 13. Dezember 2006 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Organisation und Finanzierung des im Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens erwähnten Wiedergutmachungsangebots — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 13. Dezember 2006 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Organisation und Finanzierung des im Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens erwähnten Wiedergutmachungsangebots.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

10. MAI 2007 — Gesetz zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 13. Dezember 2006 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Organisation und Finanzierung des im Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens erwähnten Wiedergutmachungsangebots

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Das Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Dezember 2006 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Organisation und Finanzierung des im Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens erwähnten Wiedergutmachungsangebots wird gebilligt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 10. Mai 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

**Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Organisation und Finanzierung des im Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens erwähnten Wiedergutmachungsangebots**

Aufgrund der Artikel 128 § 1, 130 § 1 und 135 der Verfassung;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insbesondere des Artikels 5 § 1 Ziffer II Nr. 6, abgeändert durch das Sondergesetz vom 8. August 1988, und des Artikels 92*bis* § 1, eingefügt durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 und abgeändert durch die Sondergesetze vom 16. Juli 1993 und 13. Juli 2001;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, insbesondere des Artikels 63;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere der Artikel 4 § 2 und 55*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 1993;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens, abgeändert durch die Gesetze vom 15. Mai 2006 und 13. Juni 2006, insbesondere der Artikel 37*bis* bis 37*quinquies*, 45*quater* und 52*quinquies*;

Aufgrund der am 4. April 1990 koordinierten Dekrete der Flämischen Gemeinschaft über besondere Jugendhilfe, abgeändert durch die Dekrete vom 21. Dezember 1990, 19. Dezember 1991, 25. Juni 1992, 4. Mai 1994, 15. Juli 1997 und 7. Mai 2004;

Aufgrund des Dekretes der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe, abgeändert durch die Dekrete vom 16. März 1998, 6. April 1998, 30. Juni 1998, 5. Mai 1999, 29. März 2001, 31. März 2004, 12. Mai 2004 und 19. Mai 2004;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. März 1995 über die Jugendhilfe, abgeändert durch die Dekrete vom 4. März 1996, 20. Mai 1997, 23. Oktober 2000, 3. Februar 2003 und 1. März 2004;

In der Erwägung, dass es einer Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden bedarf, um das im Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens erwähnte Wiedergutmachungsangebot zu organisieren,

ist

zwischen:

1. dem Föderalstaat, vertreten durch seine Regierung in der Person von Frau Laurette Onkelinx, Ministerin der Justiz,

2. der Flämischen Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung in der Person von Herrn Yves Leterme, Ministerpräsident, und in der Person von Frau Inge Vervotte, flämische Ministerin für Wohlstand, Volksgesundheit und Familie,

3. der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung in der Person von Frau Marie Arena, Ministerpräsidentin, und in der Person von Frau Catherine Fonck, Ministerin für Kinderwohlfahrt, Jugendhilfe und Gesundheit,

4. der Deutschsprachigen Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung in der Person von Herrn Karl-Heinz Lambertz, Ministerpräsident, und in der Person von Herrn Bernd Gentges, Vize-Ministerpräsident und Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus,

5. der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, vertreten durch das Vereinigte Kollegium in der Person von Herrn Charles Picqué, Präsident des Vereinigten Kollegiums, in der Person von Herrn Pascal Smet, mit der Politik des Personenbeistands und dem Öffentlichen Dienst beauftragtes Mitglied des Vereinigten Kollegiums, und in der Person von Frau Evelyne Huytebroeck, mit der Politik des Personenbeistands, den Finanzen, dem Haushalt und den Auswärtigen Beziehungen beauftragtes Mitglied des Vereinigten Kollegiums,

auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Folgendes vereinbart worden:

**Artikel 1** - Vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen bezieht sich auf die strukturelle Zusammenarbeit zwischen den Diensten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz und den von den zuständigen Behörden anerkannten Diensten, die von den Gemeinschaften organisiert werden oder die von den Gemeinschaften gestellten Bedingungen erfüllen, im Rahmen der Durchführung des in den Artikeln 37bis bis 37quinquies, 45quater und 52quinquies des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens, abgeändert durch die Gesetze vom 15. Mai 2006 und 13. Juni 2006, erwähnten Wiedergutmachungsangebots.

**Art. 2** - Für die Anwendung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

1. Wiedergutmachungsangebot: das vom Jugendrichter, vom Jugendgericht oder vom Prokurator des Königs vorgeschlagene Angebot in Bezug auf die Vermittlung oder die wiedergutmachungsorientierte Gruppenkonzertierung,

2. Vermittlung: die Konzertierung zwischen der Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, den Personen, die ihr gegenüber die elterliche Gewalt ausüben, den Personen, die de-jure oder de-facto ihr gegenüber das Sorgerecht haben, und dem Opfer, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich gemeinsam und mit Hilfe eines unparteiischen Vermittlers insbesondere mit den relationalen und materiellen Folgen einer als Straftat qualifizierten Tat auseinanderzusetzen,

3. wiedergutmachungsorientierter Gruppenkonzertierung: die Konzertierung zwischen der Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, dem Opfer, deren sozialem Umfeld sowie allen nützlichen Personen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, in der Gruppe und mit Hilfe eines unparteiischen Vermittlers konzertierte Lösungen über die Art und Weise, wie der sich aus der als Straftat qualifizierten Tat ergebende Konflikt gelöst werden kann, ins Auge zu fassen, insbesondere unter Berücksichtigung der relationalen und materiellen Folgen, die sich aus der als Straftat qualifizierten Tat ergeben,

4. Vermittlungsdienst: der von den zuständigen Behörden anerkannte und mit der Vermittlung beauftragte Dienst, der von den Gemeinschaften organisiert wird oder die von den Gemeinschaften gestellten Bedingungen erfüllt,

5. Dienst für wiedergutmachungsorientierte Gruppenkonzertierung: der von den zuständigen Behörden anerkannte und mit der wiedergutmachungsorientierten Gruppenkonzertierung beauftragte Dienst, der von den Gemeinschaften organisiert wird oder die von den Gemeinschaften gestellten Bedingungen erfüllt,

6. betroffenen Personen: die Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, die Personen, die ihr gegenüber die elterliche Gewalt ausüben, die Personen, die de-jure oder de-facto ihr gegenüber das Sorgerecht haben, und das Opfer.

In Anwendung der gemeinrechtlichen Bestimmungen des Zivilrechts wird das minderjährige Opfer von den Personen, die ihm gegenüber die elterliche Gewalt ausüben, beigegeben,

7. Opfer: die Person, die erklärt, moralischen und/oder materiellen Schaden erlitten zu haben, der durch eine als Straftat qualifizierte Tat verursacht worden ist.

**Art. 3** - Binnen fünfzehn Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens übermittelt der Minister einer Gemeinschaft oder der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der für den Jugendschutz zuständig ist, dem Minister der Justiz die Liste der Dienste, die das Wiedergutmachungsangebot durchführen. Der Minister einer Gemeinschaft oder der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der für den Jugendschutz zuständig ist, teilt dem Minister der Justiz jegliche Abänderung dieser Liste unverzüglich mit.

Die Gemeinschaften verpflichten sich, unbeschadet des Artikels 37 § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 8. April 1965, abgeändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2006, die Gerichtsbeschlüsse, durch die ein Wiedergutmachungsangebot vorgeschlagen wird, durchzuführen, wenn die Verfahrenssprache mit der Sprache der betroffenen Gemeinschaft übereinstimmt.

**Art. 4** - Im Rahmen der vom Prokurator des Königs vorgeschlagenen Vermittlung sind die Vermittlungsdienste damit beauftragt:

1. mit den betroffenen Personen Kontakt aufzunehmen, wenn diese binnen acht Werktagen nach Empfang der Kopie des schriftlichen Vorschlags des Prokurators des Königs dem betroffenen Dienst gegenüber noch keine Initiative ergriffen haben,

2. sich während der gesamten Vermittlung zu vergewissern, dass die Personen, die daran teilnehmen, der Vermittlung ausdrücklich und vorbehaltlos zustimmen,

3. den Prokurator des Königs so schnell wie möglich und spätestens binnen Monatsfrist zu benachrichtigen, sobald sich herausstellt, dass die Vermittlung nicht oder nicht länger möglich ist. In diesem Fall übermittelt der Dienst dem Prokurator des Königs einen Kurzbericht, der eine der folgenden Angaben enthält:

— entweder dass die Vermittlung nicht beginnen wird, weil:

a. eine der betroffenen Personen nicht erreicht werden konnte,

b. eine der betroffenen Personen nicht will, dass sie beginnt,

c. die betroffenen Personen bereits eine Vereinbarung getroffen haben oder das Opfer keinen Anspruch mehr anmeldet,

d. eine der drei in Artikel 45<sup>quater</sup> § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens erwähnten gesetzlichen Bedingungen für eine Vermittlung nicht mehr erfüllt ist,

— oder dass die Vermittlung zu keinem Ergebnis geführt hat. In diesem Fall werden im Bericht angegeben:

a. die Namen der betroffenen Personen, die kontaktiert worden sind, mit der Information, dass keine Vereinbarung zwischen ihnen erzielt worden ist,

b. jegliche andere Information, deren Mitteilung von allen betroffenen Personen mit dem Vermerk ihres Einverständnisses unterzeichnet worden ist.

Informationen, die der Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, oder dem Opfer schaden könnten, werden nicht aufgenommen,

4. binnen zwei Monaten nach ihrer Bestimmung durch den Prokurator des Königs einen kurzen Bericht über das Voranschreiten der Vermittlung an ihn zu richten, in dem angegeben wird, dass die Vermittlung begonnen hat, aber noch nicht abgeschlossen ist.

Informationen, die der Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, oder dem Opfer schaden könnten, werden nicht aufgenommen,

5. wenn die Vermittlung zu einem Ergebnis geführt hat, dem Prokurator des Königs die von den betroffenen Personen unterzeichnete Vereinbarung zu übermitteln, damit er sie billigen kann,

6. einen Bericht über die Durchführung der Vereinbarung zu verfassen und diesen an den Prokurator des Königs zu richten.

Der Bericht wird mit den Personen, die über die Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, die elterliche Gewalt ausüben, und mit den Personen, die de-jure oder de-facto das Sorgerecht über sie haben, besprochen. Somit werden sie aufgefordert, ihre Bedenken zu formulieren, die dem Bericht beigefügt werden.

**Art. 5** - § 1 - Im Rahmen der vom Jugendrichter oder vom Jugendgericht vorgeschlagenen Vermittlung sind die Vermittlungsdienste damit beauftragt:

1. mit den betroffenen Personen Kontakt aufzunehmen, wenn diese binnen acht Werktagen nach Empfang der Kopie des Vorschlags des Jugendrichters oder des Jugendgerichts dem betroffenen Dienst gegenüber noch keine Initiative ergriffen haben,

2. sich während der gesamten Vermittlung zu vergewissern, dass die Personen, die daran teilnehmen, der Vermittlung ausdrücklich und vorbehaltlos zustimmen,

3. den Jugendrichter oder das Jugendgericht so schnell wie möglich und spätestens binnen Monatsfrist zu benachrichtigen, sobald sich herausstellt, dass die Vermittlung nicht oder nicht länger möglich ist. In diesem Fall übermittelt der Dienst dem Jugendrichter oder dem Jugendgericht einen Kurzbericht, der eine der folgenden Angaben enthält:

— entweder dass die Vermittlung nicht beginnen wird, weil:

a. eine der betroffenen Personen nicht erreicht werden konnte,

b. eine der betroffenen Personen nicht will, dass sie beginnt,

c. die betroffenen Personen bereits eine Vereinbarung getroffen haben oder das Opfer keinen Anspruch mehr anmeldet,

d. eine der drei in Artikel 37<sup>bis</sup> § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens erwähnten gesetzlichen Bedingungen für eine Vermittlung nicht mehr erfüllt ist,

— oder dass die Vermittlung zu keinem Ergebnis geführt hat. In diesem Fall werden im Bericht angegeben:

a. die Namen der betroffenen Personen, die kontaktiert worden sind, mit der Information, dass keine Vereinbarung zwischen ihnen erzielt worden ist,

b. jegliche andere Information, deren Mitteilung von allen betroffenen Personen mit dem Vermerk ihres Einverständnisses unterzeichnet worden ist.

Informationen, die der Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, schaden könnten, werden nicht aufgenommen,

4. die von den betroffenen Personen unterzeichnete Vereinbarung an den Jugendrichter oder an das Jugendgericht zu übermitteln, damit sie von ihm beglaubigt werden kann,

5. einen Kurzbericht über die Durchführung der Vereinbarung und ihr Ergebnis zu verfassen und diesen an den Jugendrichter oder das Jugendgericht zu richten, damit er von ihm beglaubigt werden kann.

Der Bericht wird mit den Personen, die über die Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, die elterliche Gewalt ausüben, und mit den Personen, die de-jure oder de-facto das Sorgerecht über sie haben, besprochen. Somit werden sie aufgefordert, ihre Bedenken zu formulieren, die dem Bericht beigelegt werden.

§ 2 - Im Rahmen der vom Jugendrichter oder vom Jugendgericht vorgeschlagenen wiedergutmachungsorientierten Gruppenkonzertierung sind die Dienste für wiedergutmachungsorientierte Gruppenkonzertierung damit beauftragt:

1. mit den betroffenen Personen Kontakt aufzunehmen, wenn diese binnen acht Werktagen nach Empfang der Kopie des Beschlusses des Jugendrichters oder des Jugendgerichts dem betroffenen Dienst gegenüber noch keine Initiative ergriffen haben,

2. sich während der gesamten wiedergutmachungsorientierten Gruppenkonzertierung zu vergewissern, dass die Personen, die daran teilnehmen, der Konzertierung ausdrücklich und vorbehaltlos zustimmen,

3. den Jugendrichter oder das Jugendgericht zu benachrichtigen, sobald sich herausstellt, dass die wiedergutmachungsorientierte Gruppenkonzertierung nicht oder nicht länger möglich ist. In diesem Fall übermittelt der Dienst dem Jugendrichter oder dem Jugendgericht einen Kurzbericht, der eine der folgenden Angaben enthält:

— entweder dass die wiedergutmachungsorientierte Gruppenkonzertierung nicht beginnen wird, weil:

a. eine der betroffenen Personen nicht erreicht werden konnte,

b. eine der betroffenen Personen nicht will, dass sie beginnt,

c. die betroffenen Personen bereits eine Vereinbarung getroffen haben oder das Opfer keinen Anspruch mehr anmeldet,

d. eine der drei in Artikel 37bis § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens erwähnten gesetzlichen Bedingungen für eine wiedergutmachungsorientierte Gruppenkonzertierung nicht mehr erfüllt ist,

— oder dass die wiedergutmachungsorientierte Gruppenkonzertierung zu keinem Ergebnis geführt hat. In diesem Fall werden im Bericht angegeben:

a. die Namen der betroffenen Personen, die kontaktiert worden sind, mit der Information, dass keine Vereinbarung zwischen ihnen erzielt worden ist,

b. jegliche andere Information, deren Mitteilung von allen betroffenen Personen mit dem Vermerk ihres Einverständnisses unterzeichnet worden ist.

Informationen, die der Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, schaden könnten, werden nicht aufgenommen,

4. wenn die wiedergutmachungsorientierte Gruppenkonzertierung zu einem Ergebnis geführt hat, die von den betroffenen Personen unterzeichnete Vereinbarung an den Jugendrichter oder an das Jugendgericht zu übermitteln, damit sie von ihm beglaubigt werden kann. Eine Absichtserklärung der Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, wird ebenfalls beigelegt. Darin erklärt sie, welche konkreten Schritte sie unternehmen wird, um den relationalen und materiellen Schaden und den der Gemeinschaft zugefügten Schaden wiedergutzumachen und in Zukunft weitere Taten zu vermeiden. Die Absichtserklärung wird von allen betroffenen Personen mit dem Vermerk ihres Einverständnisses unterzeichnet,

5. einen Kurzbericht über die Durchführung der Vereinbarung und ihr Ergebnis zu verfassen und diesen an den Jugendrichter oder das Jugendgericht zu richten.

Der Bericht wird mit den Eltern besprochen. Somit werden sie aufgefordert, ihre Bedenken zu formulieren, die dem Bericht beigelegt werden.

**Art. 6** - Der Jugendrichter, das Jugendgericht oder die Staatsanwaltschaft, je nach Fall:

1. übermittelt den Vermittlungsdiensten und den Diensten für wiedergutmachungsorientierte Gruppenkonzertierung die Identität der betroffenen Personen und eine Kopie des schriftlichen Vorschlags, ein Vermittlungsverfahren oder ein Verfahren der wiedergutmachungsorientierten Gruppenkonzertierung zu beginnen,

2. greift nicht in die Arbeitsweise der Vermittlungsdienste und der Dienste für wiedergutmachungsorientierte Gruppenkonzertierung ein und respektiert deren Unabhängigkeit,

3. verwendet bei Mislingen der Vermittlung oder der wiedergutmachungsorientierten Gruppenkonzertierung weder die Anerkennung des Tatbestands durch den Jugendlichen noch den Verlauf oder das Ergebnis der Vermittlung oder der wiedergutmachungsorientierten Gruppenkonzertierung zum Nachteil des Jugendlichen.

**Art. 7** - Der Minister der Justiz verpflichtet sich:

1. die vom Prokurator des Königs vorgeschlagene und von den Vermittlungsdiensten durchgeführte Vermittlung zu kofinanzieren bis zu einem jährlich indixierten Betrag von:

— 3.000.000 Euro für die Flämische Gemeinschaft,

— 2.000.000 Euro für die Französische Gemeinschaft,

— 25.000 Euro für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Für das Jahr 2007 wird die föderale Finanzierung im Verhältnis zu der Anzahl Monate berechnet, während deren das vorliegende Abkommen im Jahr 2007 anwendbar ist.

Die Vermittlungsdienste bemühen sich, mindestens 45 Akten pro Jahr pro VBG in Angriff zu nehmen.

Die in vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen erwähnten Beträge werden jedes Jahr am 1. Januar auf der Grundlage der Entwicklung des Gesundheitsindex des Vorjahres gemäß nachstehender Formel indiziert:

$$(\text{Basisbetrag} \times \text{neuer Index}) / \text{Basisindex}$$

Der Basisindex ist der geltende Index vom Monat Dezember 2006.

Der neue Index ist der jeweils am 1. Januar des darauf folgenden Jahres geltende Index,

2. den Gemeinschaften den in Nr. 1 erwähnten indizierten Betrag spätestens am 1. März eines jeden Jahres auszahlen. Die Auszahlung für das Jahr 2007 erfolgt für die Französische Gemeinschaft und für die Deutschsprachige Gemeinschaft jedoch binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens. Die Auszahlung an die Flämische Gemeinschaft wird aufgedgliedert in eine erste Auszahlung von zwei Dritteln des Betrags binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens und in eine Auszahlung des letzten Drittels vor Ende des Jahres 2007,

3. allen Staatsanwaltschaften insgesamt 27 Kriminologen zur Verfügung zu stellen, die unter anderem damit beauftragt sind, den betroffenen Personen eine Vermittlung vorzuschlagen, die vom Vermittlungsdienst organisiert wird.

**Art. 8** - Vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen wird für eine Dauer von drei Jahren ab seinem Inkrafttreten abgeschlossen.

Nach dieser Periode wird vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen jährlich stillschweigend verlängert, wenn es nicht von einer der Parteien mindestens neun Monate vor Ende der laufenden Gültigkeitsperiode per Einschreiben an die anderen Parteien gekündigt wird. Wenn das Abkommen von einer Partei oder einer der Parteien gegenüber gekündigt wird, bleibt es für die anderen Parteien des Abkommens weiterhin wirksam.

**Art. 9** - Eine Evaluation des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens durch die Parteien findet spätestens zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten statt.

**Art. 10** - Die zuständigen Minister einer jeden Partei sind ermächtigt, gemeinsam in den Streitfällen zu entscheiden, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Abkommens ergeben.

**Art. 11** - Vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen wird vollständig in den drei Landessprachen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen wird wirksam am selben Tag wie die Artikel 37bis bis 37quinquies, 45quater und 52quinquies des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens, abgeändert durch die Gesetze vom 15. Mai 2006 und 13. Juni 2006.

Gegeben zu Brüssel, den 13. Dezember 2006 in 5 Originalausfertigungen in französischer und niederländischer Sprache.

Es wird eine deutsche Übersetzung des vorliegenden Abkommens erstellt.

Für den Föderalstaat:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Für die Flämische Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident

Y. LETERME

Die flämische Ministerin für Wohlstand, Volksgesundheit und Familie

Frau I. VERVOTTE

Für die Französische Gemeinschaft:

Die Ministerpräsidentin

Frau M. ARENA

Die Ministerin für Kinderwohlfahrt, Jugendhilfe und Gesundheit

Frau C. FONCK

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident

K.-H. LAMBERTZ

Der Vize-Ministerpräsident,

Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus

B. GENTGES

Für die Gemeinsame Gemeinschaftskommission:

Der Präsident des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission

Ch. PICQUE

Das Mitglied des Vereinigten Kollegiums,

beauftragt mit der Politik des Personenbestands und dem Öffentlichen Dienst

P. SMET

Das Mitglied des Vereinigten Kollegiums, beauftragt mit der Politik des Personenbestands, den Finanzen, dem Haushalt und den Auswärtigen Beziehungen

Frau E. HUYTEBROECK